

# Bezirksimkerverein Münsingen

Schwäbische Alb

## Satzung

#### § 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Bezirksimkerverein Münsingen - Schwäbische Alb".

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".

Der Bezirksimkerverein Münsingen - Schwäbische Alb ist Mitglied im "Landesverband Württembergischer Imker e.V. Stuttgart".

#### § 2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Münsingen.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körper-schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienen-zucht auf allen Gebieten und die Förderung des Naturschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Schulung und Belehrung seiner Mitglieder
  - Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
  - Bekämpfung der Bienenkrankheiten



- Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienen im Allgemeinen und der Bienenzucht.
- Koordinierung von Bienenzucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.
- Kontaktaufnahme mit Vereinen mit gleichgearteten Zielen.

### § 5 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede Imkerin, jeder Imker oder Freund der Bienenzucht beantragen.
- 2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, welche die Verpflichtung zur Anerkennung und Befolgung der Satzung enthält. Die Beitrittserklärung ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - 4.1 durch eine schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die schriftliche Kündigung bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erfolgen hat.
  - 4.2 durch den Tod.
  - 4.3 durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
    - 4.3.1 die Satzung nicht einhält,
    - 4.3.2 die Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder durch unehrenhafte Handlungen schädigt. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes über den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. 4.3.3 mit seinen Mitgliedsbeiträgen durch eigenes Verschulden länger als
    - 12 Monate im Rückstand ist.
- 5. Beim Ausscheiden besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 6 Rechte der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied das Recht

- 1. ein Vereinsamt zu bekleiden
- 2. an den Veranstaltungen des Vereins und dessen Einrichtungen in zweckentsprechender Weise teilzunehmen.
- 3. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.



5. Wahlrecht.

### § 7 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge

- 1. Über die Höhe des einmaligen Eintrittsgeldes sowie über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung jeweils in der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr. Für die Höhe des Beitrages an den Landesverband ist der Beschluss der Hauptversammlung des Landesverbandes für jedes Mitglied bindend. Dies gilt in gleicher Weise für den Beitrag an den Deutschen Imkerbund. Der Gesamtbeitrag ist nach Aufforderung an den Kassierer des Vereins oder dessen Beauftragte in voller Höhe zu entrichten.
- 2. Im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3. Für die Zeit des Beitragsrückstandes ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 4. Fördernde Mitglieder ohne Bienen zahlen nur den Ortsbeitrag an den Verein.

### § 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können mit Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie sind von der Ortsbeitragspflicht befreit.

### § 9 Mitgliederversammlungen

Es ist jährlich mindestens 1 Versammlung abzuhalten. Über die Vereinsgeschäfte muss der Vorstand bei der Mitgliederversammlung berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Zugehörigkeit zu anderen Vereinen, Verbänden oder sonstigen juristischen Personen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungs-schreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt. Beurkundung der Beschlüsse: siehe § 12.

#### § 10 Vorstand



- 1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Kassierer
  - e) Mindestens 3 Beisitzern
  - f) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- 2. Die gesamten Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederver-sammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl kann geheim oder durch Zuruf erfolgen.
- 3. Der Vorstand hat die Belange des Vereins zu vertreten. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsgelder. Die Vereinsgelder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
  - Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden erfolgen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder es verlangen.

### § 11 Leitung des Vereins

- 1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 2. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen und Vorstandsitzungen ein. Er kann auch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen.
- 3. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen und in den Vorstand-sitzungen. Er weist die vom Verein zu leistenden Zahlungen an.
- 4. Andere Personen können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, sie haben nur beratende Stimme.
- 5. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.
- 6. Scheidet der 1. Vorsitzende aus übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Führung des Vereins bis zu Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

#### § 12 Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes sowie über jede Mitgliederversammlung des Vereins eine Niederschrift zu fertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.



### § 13 Kassierer und Kassenprüfer

- 1. Der Kassierer ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich; ihm obliegt die Kassenverwaltung des Vereins. Im Falle des Ausfalls des Kassierers ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.
- 2. In der jährlichen Mitgliederversammlung gibt der Kassierer einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 3. Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden von der Mitglieder-versammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

  Die Kassenprüfer, die der Vorstandschaft nicht angehören sollen, haben jährlich mindestens einmal die Abrechnungsunterlagen zu überprüfen und in der Hauptversammlung hierüber einen Bericht abzugeben. Sie haben das Recht in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.
- 4. Der Verein finanziert sich aus Eintrittsgeldern und den jährlichen Mitgliedsbeiträgen sowie den freiwilligen Zuwendungen Dritter. Der Jahresbeitrag ist jeweils in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

### § 14 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder des gesamten Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Aufwendungsersatzansprüche nach § 670 BGB bestehen für Aufwendungen die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopierkosten. Hierzu kann eine Kostenordnung beschlossen werden.

### § 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Es ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### § 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung sowie über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.





Für die Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbe-günstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bienen-zucht auf allen Gebieten und der Förderung des Naturschutzes.

Bei Zusammenschluss mit einem weiteren Imkerverein soll das Vereinsvermögen dem gemeinsamen Verein zugeführt werden, welcher ebenfalls im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung tätig ist.

### § 17 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

#### § 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### § 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05. März 2017 beschlossen und genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Münsingen, den 10. Juli 2017

Klaus Seiffert, 1. Vorsitzende